

Margarete Fabricius-Brand Uwe Günther Anwaltspraxis in Kreuzberg

*Handlungsziele für den Berufsalltag – am Beispiel des Ausländerrechts**

Läßt sich der Anspruch einer demokratischen und fortschrittlichen Berufspraxis in der Behandlung konkreter Fälle einlösen? Diese Frage stellen wir uns, weil wir der Ansicht sind, daß unser konkretes Handeln, die Art, wie wir Berufsprobleme angehen und lösen, uns von konservativen, sich unpolitisch verstehenden Rechtsanwälten unterscheidet. Wenn unsere politischen Vorstellungen nicht in die tägliche Berufspraxis einfließen, diese sich vielmehr spontan und unreflektiert durchsetzen, so führt diese Trennung »zur Hohlheit der politischen Phrase auf der einen und zu konservativer bis reaktionärer Praxis auf der anderen Seite und hat aufgrund der durch diese Trennung bedingten Perspektivlosigkeit und Ineffektivität des eigenen Handelns flaches und inkonsistentes Engagement«¹ in der beruflichen wie politischen Tätigkeit zur Folge.

Unser Studium (1968–1973) gewährte kaum Einblick in juristische Praxisfelder; demzufolge blieben die verschiedenen Berufe in ihren alltäglichen Abläufen unbekannt. Die Lernsituation an der Universität war hauptsächlich gekennzeichnet durch das Einüben von Rechtsproblemen anhand von Fällen, in denen die Komplexität realer Probleme ausgeblendet war. Unbehagen und Zweifel an der Ausbildung veranlaßten uns zu Fragen nach der Verwertbarkeit des angelernten Wissens durch »die Justiz« oder andere Instanzen.

Die Diskussion, die Ende der 60er Jahre bei den politisierten Rechtsanwälten, Referendaren und Studenten über die Funktion linker und sozialistischer Anwälte geführt wurde, war ein Versuch, Kritik und Zweifel an »den« Juristen und »der« Jurisprudenz theoretisch in den Griff zu bekommen. Diese Diskussion war insofern ein Fortschritt, als sie überhaupt über die aktuelle Lernsituation eines Studenten hinauswies und die Berufssituation zur Kenntnis nahm. Was nicht geleistet wurde, war eine informative Darstellung über den Rechtsanwaltsberuf; Zwänge, Handlungsspielräume, zu erlernende Qualifikationen und Ziele für den Berufsalltag wurden nicht erörtert. Statt dessen bemühte man sich auf einem hohen Abstraktionsniveau um eine Theorie über den bürgerlich-kapitalistischen Staat, aus dem man die Funktion des Rechtsanwalts deduzierte. Dabei ging in die theoretischen Erörterungen – undiskutiert – noch eine weitere Reduktion ein. Gedanklicher Ausgangspunkt waren nämlich Erfahrungen, die die sozialistischen Anwälte in »politischen Prozessen« gemacht hatten, also im Zusammenhang mit solchen Prozessen, denen Vietnam-Demonstrationen und die Springerblockaden zugrunde

* Der Aufsatz beruht auf gemeinsamen Erfahrungen der Autoren während des Studiums und der Referendanzzeit sowie auf Erfahrungen der Mitverfasserin als Rechtsanwältin in Kreuzberg/Berlin (West). Diese Erfahrungen haben wir zusammen diskutiert und verarbeitet. Der unterschiedliche Erfahrungsbereich kommt im Wechsel des »wir« und »ich« zum Ausdruck.

¹ Ute Holzkamp-Osterkamp, »Erkenntnis, Emotionalität, Handlungsfähigkeit«, in: Forum Kritische Psychologie 3, Argument Sonderband AS 28, S. 13 ff., 85.

lagen. Die Tätigkeit des Anwalts in diesen »politischen« Prozessen erschien als Tätigkeit des Anwalts schlechthin, die gemachten Erfahrungen wurden unzulässig verallgemeinert. Das Vorgehen eines Rechtsanwalts in einem spezifischen Fall eines spezifischen Demonstrationstäters blieb undiskutiert, es wurde allgemein über die Funktion des liberalen oder des sozialistischen Anwalts nachgedacht. Die »Initiativgruppe Berliner Referendare« kam etwa zu dem Schluß, man solle die Justiz lieber den liberalen Anwälten überlassen, die »die formalistischen Rechtsfindungsmechanismen virtuos und skrupellos handhaben« und die demzufolge »den Genossen viel mehr Schutz vor Gericht gewähren als subjektiv sozialistische Anwälte.«²

Die Kritik des »Sozialistischen Anwaltskollektivs« hieran brach die unzulässige Reduktion der Rechtsanwalts-tätigkeit bzw. die falschen Verallgemeinerungen keineswegs auf; der Vorschlag »den juristischen Gewaltapparat möglichst ineffektiv zu machen und in diesem Apparat unter Ausnutzung seiner Widersprüche und der Verschleierungsbedürfnisse der herrschenden Freiräume zu erkämpfen«³, blieb ebenso abstrakt wie die »Funktionsbestimmung« des liberalen oder sozialistischen Anwalts. Zwar wurde von Horst Mahler, einem Mitarbeiter des »Sozialistischen Anwaltskollektivs«, die Notwendigkeit juristischer Argumentationen postuliert, da die rechtliche als Teil sozialistischer Argumentation den Massen bewußt machen könne, wie die Herrschenden »im Kampf gegen die Unterworfenen den Boden der Rechtsordnung verlassen haben.«⁴ Wie juristische Argumentationen, Strategien und Handlungsmöglichkeiten konkret aussehen, in welcher Form sie Bestandteil einer politischen Berufspraxis sein sollten, wurde in der Diskussion nicht klargemacht. Die hohe Abstraktionsebene, auf der die Probleme des »politischen« Rechtsanwalts diskutiert wurden, ermöglichte es, dessen materielle Lage und dessen konkrete Arbeitsbedingungen zu ignorieren mit der Folge, daß Anforderungen zur Bewältigung der Berufssituation ausgeblendet blieben.

Während der Referendarzeit (1974–1977) konnten wir den Tagesablauf eines Rechtsanwalts unmittelbar verfolgen. Wir bekamen eine Vorstellung davon, daß man als Rechtsanwalt neben juristischen noch andere Kenntnisse und Fähigkeiten entwickeln muß. Gemeint ist Aufbau und Führung einer Praxis, die Zusammenarbeit mit Kollegen und Angestellten, der Umgang mit Mandanten unter Berücksichtigung von zeitlichen und ökonomischen Zwängen. Wie umfassend die Informationen auf der mehr empirischen Ebene waren, hing unter anderem von der Gesprächigkeit der Ausbilder oder deren Angst vor möglicher Konkurrenz von jungen Kollegen ab. Was aus der Referendaraus-bildung herausfiel, war eine Ebene, wie Berufspraxis progressiv zu verändern ist. Implizites Lernziel der Ausbildung ist der Rechtsanwalt, wie er unter den jetzigen und nicht als veränderbar gedachten Bedingungen bestehen kann. Die Reflektionsebene blieb beschränkt auf die unmittelbare Bewältigung des Alltags. Dessen konkrete Zwänge wurden als gegeben vorausgesetzt; Ausbildung beinhaltete deswegen, diese Zwänge zu bewältigen, ohne sie zu verändern. Am Ende der Rechtsanwaltsstation war es nicht gelungen, uns positive Handlungsziele zu vermitteln. Wir wußten, was wir nicht wollten: wir wollten nicht an uns herangetragene Anforderungen in möglichst kurzer Zeit »erledigen«, wir wollten nicht die Reduzierung akzeptieren lernen, in möglichst kurzer Zeit möglichst viel Geld zu verdienen. Diese Negation beantwortete nicht die Frage, ob und wie man seine Realität als Rechtsanwalt so gestalten kann, daß der

² Vgl. die Nachweise von Klaus Lenk, in: Kritische Justiz Heft 4/1969, »Revolutionäre Berufspraxis für Juristen«, S. 415 ff., 416.

³ Nachweise bei Lenk, a. a. O., S. 417.

⁴ Nachweise bei Lenk, a. a. O., S. 418.

Rechtsanwalt mehr ist als die mechanische Verlängerung äußerer Gegebenheiten und Widersprüche und nicht in den Zwängen, denen er im Beruf ausgesetzt ist, aufgeht.

Eine Antwort auf diese Frage findet man nur partiell in den Publikationen, die in den letzten Jahren erschienen sind⁵, da sie wiederum bloß Probleme des politischen Strafverteidigers, allenfalls noch des Anwalts in Miet- und Arbeitsrechtsprozessen thematisieren. Bedingt durch politische Disziplinierungsprozesse wird den Anwälten eine Diskussion aufgedrängt, die eine Behandlung sogenannter »Alltagsfälle« ausklammert. Der defensive Kampf um den Erhalt von Mindestfreiheiten der Verteidigung läßt die Erörterung eigener Interessen im Berufsalltag in den Hintergrund treten. Gemessen an den drohenden Beeinträchtigungen wie »Abschaffung einer freien Verteidigung«, »politische Treuepflicht der Rechtsanwälte« erscheint es vielen Rechtsanwälten absurd, sich mit seinen »kleinen« Problemen zu beschäftigen, obwohl diese eben den zeitlich größten Teil der Arbeit beanspruchen und die Struktur der Tätigkeit bestimmen.

Zieht man einmal Frankreich zum Vergleich heran, so kann man ein qualitativ anderes Diskussionsniveau erkennen.⁶ Im Mittelpunkt stehen Fragen der konkreten Interessenvertretung im Berufsalltag. Die Forderung der französischen Rechtsanwälte etwa nach garantierten Mindestlöhnen und Mindestarbeitsbedingungen berücksichtigt einerseits die Interessen der Anwälte, andererseits werden diese Forderungen integriert in Vorstellungen über die Entwicklung der anwaltlichen Dienstleistung im gesellschaftlichen Maßstab.⁷ Diese Diskussion nimmt die soziale Lage des französischen Rechtsanwalts zur Kenntnis und versucht strukturell Verbesserungen zu erreichen. Diese Ebene der Diskussion haben wir in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) noch nicht erreicht. Eine systematische Datenerhebung, mit dessen Hilfe man zuverlässige Aussagen über die soziale Lage, aber auch über Handlungsmöglichkeiten des Rechtsanwalts treffen könnte, hat noch nicht stattgefunden; ebenfalls fehlt auf der Ebene der gesammelten Einzelerfahrungen ein kollektiver Diskussionsprozeß sowie deren begriffliche Erfassung.

Dieser Stand bestimmte die Herangehensweise der folgenden Darlegungen. Ausgangspunkt und Gegenstand der Überlegungen sind die Erfahrungen, die die Mitverfasserin in ihrer Kreuzberger Rechtsanwaltspraxis bei der rechtlichen Beratung und Vertretung von Ausländern gemacht hat. Es handelte sich also nicht um spektakuläre »politische« Fälle, sondern um alltägliche, »normale«, wie sie an jeden Anwalt herantreten können und wofür er nicht besonders vorbereitet ist. Die Praxis ist nicht auf Ausländer spezialisiert. Wir beabsichtigen also nicht, neuartige Argumentationen im Ausländerrecht zu ersinnen, sondern versuchen nur, anhand von praktischen Fällen aus dem Ausländerrecht Alternativen zur bisherigen Praxis sichtbar zu machen. Unsere Überlegungen gehen über die Lösung einzelner Fälle hinaus und versuchen, einen Teil des Berufsalltags besser handhabbar zu machen.

⁵ U. K. Preuß, »Zur Funktion eines Zusammenschlusses gesellschaftskritischer Juristen«, in: KJ H 4/1971, S. 378 ff.; H. Ridder / K. H. Ladeur, »Zur Funktion eines Zusammenschlusses gesellschaftskritischer Juristen und von Juristen überhaupt«, in: KJ H 1/1972, S. 16 ff.; H. Hannover, »Die Arbeit linker Anwälte ist gefährdet?«, in: KJ Heft 1/1973, S. 68; W. Holtfort, »Ein Stück sozialer Gegenmacht – Zur Rollenfindung des Rechtsanwalts«, in: KJ Heft 3/1977, S. 313 ff.; H. Hannover, »Abschaffung der Verteidigung im politischen Strafprozeß?«, in: Demokratie und Recht, Heft 4/1976, S. 366 ff.; Jürgen Schreiber, »Politische Treuepflicht für Rechtsanwälte?«, in: DuR Heft 1/1977, S. 79 ff.; Ingo Müller, »Neue Grenzen anwaltlicher Tätigkeit? Anmerkungen zu den Verfahren gegen BM-Verteidiger und andere Anwälte«, in: DuR Heft 3/1977, S. 267 ff.

⁶ Udo Reifner, »Gewerkschaftliche Orientierung von Anwälten in Frankreich«, in: Kritische Justiz Heft 3/1976, S. 258 ff.

⁷ Udo Reifner, a. a. O., S. 265.

Der Ausgangspunkt der folgenden Darlegungen ist die spezifische Situation eines Ausländers, seine soziale Lage, seine Konflikte und seine Möglichkeiten, diese zu lösen (I.). Wir analysieren dann die ökonomische Situation des Rechtsanwalts, seine Fähigkeiten und Möglichkeiten beim Lösen juristischer Fragen und sonstiger Probleme des Ausländers (II.). Aus der Berücksichtigung dieser Aspekte versuchen wir dann, Handlungs- und Verhaltensweisen abzuleiten. (III.).

1. Zur sozialen Lage der ausländischen Mandanten

In der Regel gehören ausländische Mandanten, die in unsere Kreuzberger Praxis kommen, zu den »sozial Schwachen«; ihren Lebensunterhalt verdienen sie mit münder qualifizierter Arbeit, was wenig Geld für wenig angenehme und befriedigende Arbeit bedeutet⁸. Eine Steigerung des Einkommens ist nur möglich, wenn der Akkord erhöht, der Arbeitstag verlängert wird. Dies ruft bekanntlich Übermüdung, Nervosität und Erschöpfung hervor, was die Unfall- und Krankheitsfälle steigen läßt⁹.

Da die einfachen Arbeitstätigkeiten durch Imitation schnell gelernt sind, ist deren sprachlich-begriffliche Erfassung so gut wie überflüssig. Dieser Zustand sowie fehlende Angebote zum Spracherwerb durch den Arbeitgeber lassen eine Motivation zum Erlernen der deutschen Sprache nicht aufkommen¹⁰. Verwiesen auf den Freizeitbereich, ist die Zeit zum Lernen knapp bemessen, zudem werden die Ausländer mit Sprachkursen konfrontiert, die ihre spezifische Situation als Unterschichtangehörige¹¹ nicht angemessen berücksichtigen. Die negativen Auswirkungen ihrer Unkenntnisse spüren die Ausländer beim Verkehr mit öffentlichen Einrichtungen wie Meldestellen, Arbeits-, Sozialamt, Polizeibehörden, wo es oft unumgänglich ist, die deutsche Sprache zu beherrschen. Hier begegnet dem Ausländer die Sprache des Einwanderungslandes »in Form und Zeichen jeder Art einer industriellen Gesellschaft, die er vielleicht zum erstenmal sieht und die er in ihrem eigenen System nicht entziffern kann. Dies kann dazu führen, daß er alles gründlich mißversteht, daß er die Bedeutung, den Zusammenhang der Zeichen nicht entziffern kann, so wie er hier festgelegt ist.«¹²

Der Aufbau erweiterter Handlungskompetenzen zur Bewältigung des Alltags wird durch die schlechte Wohnsituation der Ausländer verschärft. Die meisten der ca. 189 000 Ausländer Westberlins wohnen in Kreuzberg, Wedding und Tiergarten. Es handelt sich hierbei um Bezirke, aus denen zunächst die wirtschaftlich Stärkeren weggezogen sind; aber auch die Schwächeren weichen in andere Wohngebiete aus, da ihnen durch den Zuzug von Ausländern das angestammte Quartier verleidet wird. Diese Bevölkerungsumschiebung zugunsten der Ausländer verschärft ihre Ghettosituation. Hausbesitzer, die nichts mehr in die Häuser investieren, was deren Substanzabbau beschleunigt und weitere Bevölkerungsverschiebungen bewirkt, zie-

⁸ Volkmar Gessner, »Das soziale Verhalten der Gastarbeiter«, in: »Gastarbeiter in Gesellschaft und Recht«, Hrsg. Tugrul Ansay u. Volkmar Gessner, München 1974, zit. »Gastarbeiter«, S. 11 ff., S. 27/28; Tugrul Ansay u. Dieter Martiny, »Die Gastarbeiterfamilie im Recht«, in: »Gastarbeiter in Gesellschaft und Recht«, S. 171 ff., 172/173; Andrea Baumgartner-Karabak u. Gisela Landesberger, »Die verkauften Bräute«, Hrsg. S. v. Paczensky, rororo 1978, zit. »Bräute«, S. 86/87; W. Däubler, »Zur rechtlichen und sozialen Stellung der Gastarbeiter in der BRD«, in: DuR Heft 1/1974, S. 3 ff., 27.

⁹ Däubler, a. a. O., S. 27.

¹⁰ Ü. Akpinar, »Angleichungsprobleme türkischer Arbeiterfamilien (eine empirische Untersuchung in West-Berlin) 1974, S. 74, zit. nach »Bräute«, S. 78.

¹¹ Gessner, a. a. O., S. 27, »Bräute«, S. 78.

¹² »Bräute«, S. 97.

hen doppelten Gewinn aus dieser Situation. Sie kassieren überhöhte Miete für Wohnungen, in denen kein Deutscher mehr wohnen will; die Häuser kommen weiter herunter, was die Chancen erhöht, eine Abrißgenehmigung zu bekommen, um sodann mit dem Bau von profitablen Neubauten, die für Ausländer unbezahlbar sind, beginnen zu können. Kleine, feuchte, hellhörige und dunkle Wohnungen führen zu erheblichen physischen und psychischen Belastungen der ausländischen Bewohner.

Die Wohn- und Arbeitssituation der Ausländer verhindert positive Persönlichkeitsentwicklung in dem Sinne, daß Handlungskompetenzen zur besseren Interessendurchsetzung ausgebildet werden¹³. Ihre Fähigkeiten, Konflikte frühzeitig zu erkennen und angemessen zu lösen, sei es durch eigenes Handeln, sei es durch Anlaufen der hierfür kompetenten Stellen, ist reduziert. Dies ist besonders nachteilig, da die auftauchenden Konflikte, wie Verlust des Arbeitsplatzes und der Wohnung, eine Verwicklung in Delikte usw. tendenziell die Existenz gefährden; es droht die Abschiebung in die – oftmals fremd gewordene – Heimat und damit der Verlust der materiellen Reproduktionsmöglichkeit sowie der personalen Beziehungen. Dabei macht die Bedrohung die Ausländer gefügig, führt zu ängstlichem, angepaßtem Verhalten und selten zu einer kollektiven oder individuellen – nicht zuletzt auch rechtlichen – Interessenvertretung.

II. Die Ausländer und die Anwaltspraxis

Die Rechtsanwaltspraxis, bestehend aus einer Rechtsanwältin und einem Rechtsanwalt, einer Auszubildenden und einer Aushilfsschreibkraft, befindet sich in einem ehemaligen Laden in Kreuzberg. Die Räume liegen ebenerdig und sind von der Straße direkt zugänglich. Besuche brauchen nicht – telefonisch – im voraus vereinbart zu werden; Sprechzeiten sind nicht nur an bestimmten Tagen oder Zeiten. Der Anteil der Ausländer an unserer Klientel beträgt ca. 30%. Zunächst kamen die ausländischen Mandanten aus dem gleichen Mietshaus oder aus der unmittelbaren Nachbarschaft; in der letzten Zeit zunehmend aufgrund von Weiterempfehlungen¹⁴. Die Wahl des Standortes der Praxis war zum einen dadurch bedingt, daß sich bisher in Kreuzberg noch wenig Anwälte niedergelassen haben, was den Konkurrenzdruck – aufgrund der gewachsenen Zahl arbeitsloser Juristen – verringert. Außerdem bestanden und bestehen Kontakte zur Bevölkerung durch Mitarbeit in der Mieterberatung und einer Bürgerinitiative. Hinzu kommt, daß ich (die Mitverfasserin) durch psychologische Vorbildung Kenntnisse, aber auch praktische Erfahrungen in der Arbeit mit Unterschichtangehörigen, zu denen der größte Teil der Mandanten zu zählen ist, gesammelt habe. Hierdurch ist mir die Lebens- und Vorstellungswelt der Mandanten nicht ganz fremd, was die Zusammenarbeit zwischen mir und dem Mandanten erleichtert. Situationen, in denen weitschweifig sämtliche Probleme erzählt werden, Aggressionen, Angst oder überschwengliche Freude im Kreis der mitgebrachten Angehörigen oder Freunde geäußert werden, sind mir ebenso vertraut wie stummes, schüchternes oder mißtrauisches Verhalten. In der Bewältigung der unterschiedlichen Situationen entstehen in der Regel direkte, offene und dichte menschliche Beziehungen, die den Umgang für mich lebendig und spannend machen.

13 Ute Holzkamp-Osterkamp, AS 28, S. 13; Kappeler, Holzkamp, H.-Osterkamp, »Psychologische Therapie und politisches Handeln«, Frankfurt/Main 1977, S. 237 ff.

14 So die Auskunft der Mandanten bei unserer Nachfrage.

Eine Rechtsanwaltspraxis, die auf untere Einkommensschichten als Mandantschaft abzielt, muß deren Bedingungen berücksichtigen. Ich muß für die Mandanten schnell erreichbar sein, da sie nur selten ihren Stadtteil verlassen; vielen Leuten bin ich zumindest vom Sehen her vertraut; der Laden ist leicht zugänglich, die Räume sind zum größten Teil durch Fenster und Tür direkt einzusehen. Der Riesenschreibtisch, dahinter mein dicker Sessel, davor die kleinen Stühle für die Mandanten fehlen. Ebenso haben wir auf weitere, einschlägig bekannte Accessoires, die zu einer gutbürgerlichen Rechtsanwaltspraxis gehören, verzichtet; Angst und Unsicherheit der Mandanten werden hierdurch nicht unnötig verstärkt. Werden Termine nicht eingehalten oder wichtige Unterlagen nicht beigebracht, so erspare ich mir Vorwürfe, da ich weiß, daß die Planung und Bewältigung des Alltags von vielen nicht sofort gelernt werden kann, dies vielmehr langfristig – auch von mir – geschult werden muß. »Kleine« Probleme – wie Auslegung von Klauseln in Miet- oder Kaufverträgen, von Behördenschreiben, Zahlungsaufforderungen oder sonstiges beantworte ich ohne Vereinbarung eines besonderen Besprechungstermins, was den Mandanten die Unsicherheit und – oft unnötige – Angst nimmt. Ich bemühe mich in der individuellen Beratungssituation um rücksichtsvolle, menschliche Umgangsformen, die eine Atmosphäre des Vertrauens schaffen, da ich weiß, wie bei Ämtern oder sozialen Institutionen oft mit Ausländern verfahren wird¹⁵. Über gewöhnlichen Anstand hinaus sind damit insbesondere zwei Aspekte gemeint. Erstens helfe ich dem Mandanten bei der Formulierung seines Anliegen. Wenn Ausländer sich über ein bestimmtes reales Ereignis erregen, so ist zunächst einmal die Erregung das psychisch Vorherrschende, was ich akzeptiere, eventuell aber auch relativiere. Mögliche – unter anderem auch juristische – Reaktionsformen müssen erst herausgearbeitet, diskutiert und abgewogen werden. Zweitens akzeptiere ich den Willen meiner Mandanten. Aus der fehlenden Möglichkeit, ein Anliegen juristisch durchzusetzen, ziehe ich nicht den Schluß, daß das vom Ausländer Gewollte unsinnig ist und kein Diskussionsthema mehr sein kann.

Meine Rücksichtnahme hat allerdings Grenzen. Denn ein Hauptproblem der Anwaltstätigkeit ist, daß die anwaltlichen Dienstleistungen gemessen an den zu lösenden Konflikten unzureichend sind und daß die Entlohnungsbedingungen einen Widerspruch produzieren zwischen meinen finanziellen Interessen und denen der Rechtssuchenden, wobei beide Aspekte eng zusammenhängen.

Die Konflikte der Ausländer habe ich als tendenziell existenzgefährdend bezeichnet. Demzufolge erforderte eine angemessene Lösung die integrierte Beratung und Unterstützung von Psychologen, Sozialarbeitern, Medizinerinnen und Juristen¹⁶. Statt dessen arbeite ich auf meinem engen Fachgebiet, organisiert als Kleinunternehmerin, die auf die Solvenz der ökonomisch und sozial Schwachen angewiesen ist, wenn diese in eine Krise geraten sind. Weitet sich die Beschäftigung mit einem Mandanten aus, habe ich weniger Zeit, mich fachlich fortzubilden oder zu spezialisieren, ich biete damit schlechtere anwaltliche Leistungen für den Rechtssuchenden. Findet mein Zeitaufwand keine Entsprechung in der Entlohnung, so gefährde ich mich ökonomisch, werde abhängig von zahlungskräftigeren Mandanten, überfordere mich physisch und psychisch, was an die Substanz meiner Arbeitskraft geht.

Wie bereits erwähnt, können diese Strukturprobleme meiner Tätigkeit nur langfristig und kollektiv gelöst werden, dennoch steht ihre individuelle Bewältigung im Berufsalltag schon jetzt auf der Tagesordnung.

¹⁵ Vgl. ähnliche Überlegungen und Ansätze der französischen Kollegen. Madeleine Terrasson, »Der Anwalt im Laden«, in: DuR Heft 3/1978, S. 319 ff.

¹⁶ Langfristig sollen und können die nicht juristischen Angelegenheiten von einem(r) Sozialarbeiter(in) erledigt werden.

r. Ausländer, die in unsere Praxis kommen, haben überhaupt schon einmal eine Vorstellung über das Bestehen eines Problems, wenn dieses auch oft auf einem sehr niedrigen Niveau definiert wird. Neben sprachlichen Mängeln werden die Probleme in endlosen Geschichten erzählt, genauso zusammenhängend, verwoben und verwachsen, wie sie sich auf der konkreten Ebene in ihrem Alltag darstellen.

Wichtig erscheint mir, daß ich das Problem, das einer juristischen Lösung bedarf, herauschäle und dem Mandanten klar mache, daß dieser spezifische Konflikt, selbst wenn unzählige, andere bestehen, von mir bearbeitet wird. Die Entscheidung, ob ich überhaupt tätig werde, hängt von meiner Einschätzung ab, ob es nicht sinnvoller ist, daß andere meine Arbeit, besser und billiger, erledigen, denn gerade bei ausländischen Mandanten muß ich die finanziellen Risiken in weitem Maße mitberücksichtigen. Das bedeutet, daß ich die Ausländer zu ihrem gewerkschaftlichen Vertrauensmann oder Betriebsrat schicke¹⁷, Rentenberatung von der LVA durchführen lasse und darauf hinweise, daß soziale Hilfestellung von Ausländerorganisationen, Mieterkomitees, kirchlichen oder staatlichen Einrichtungen wie Jugendzentren, psychologischen Beratungsstellen etc. gewährt wird. Deswegen haben wir uns in der Anfangsphase unserer Praxis intensiv um Adressen und Informationsmaterial über die bestehenden sozialen Einrichtungen in Berlin (West) bemüht. Zumindest hier ist die Anzahl der von freien Trägern und auch vom Senat getragenen Initiativen und Institutionen wie »Ausländerladen«, »Drogenbus«, »freiwillige Wohnungsbörse«, »Mieterberatungszentren«, nur um einige zu nennen, beachtlich.

Dabei gelingt es uns selten, daß eine wirkliche Zusammenarbeit stattfindet. Das hat seine Ursache in den unterschiedlichen strukturellen Bedingungen. Wie aus der Rechtsanwaltspraxis die über den einzelnen Fall hinausgehende Lebensberatung herausfällt, so blenden umgekehrt andere Institutionen juristische Aspekte aus ihrer Tätigkeit aus bzw. verarbeiten juristische Aspekte nur zufällig. Angesichts dieser Situation bedeutet eine »Verweisung«, daß diese eventuell zu nichts führt, außer daß der Mandant meine Praxisräume verläßt. Dabei ist die »Verweisung« des Mandanten an sich schon eine über das Juristische hinausgehende Arbeit; weitergehende Aktivitäten würden bedeuten, daß ich die mangelnde Integration von Juristen in eine psycho-soziale Gemeindeversorgung subjektiv versuche aufzufangen, ein Bemühen, das zum Scheitern verurteilt ist.

Wenn ich entscheide, daß Rechtsrat und -hilfe notwendig ist, so ist mir die Begrenztheit und Ergänzungsbedürftigkeit der anwaltlichen Tätigkeit bewußt; andererseits darf ich nicht übersehen, daß auf der Ebene der rechtlichen Regelung eine Vielfalt und Unübersichtlichkeit herrscht, die den ausländischen Mandanten weder bekannt noch verständlich ist. Wird die Arbeitserlaubnis versagt oder ist der nachgewiesene Wohnraum zu gering, so können Schwierigkeiten mit der Aufenthaltserlaubnis bzw. der ökonomischen Absicherung auftauchen; verweise ich auf mögliche Hilfen wie Arbeitslosengeld, Arbeitslosen- und Sozialhilfe, so muß ich zumindest die Risiken bei den zuletzt genannten Hilfen aufweisen.¹⁸ Ich muß, allgemein gesagt, die möglichen Folgeprobleme auf rechtlicher und tatsächlicher Ebene vorwegnehmen und deren Lösung in die Wege leiten, sei es die Beantragung von Duldung, Herstellen der aufschiebenden Wirkung usw.

¹⁷ Der Bekanntheitsgrad der Gewerkschaft ist bei unseren Mandanten sehr gering, das Mißtrauen gegenüber gewerkschaftlicher Vertretung erheblich, was ein Spezifikum von Kreuzberg, zumindest in diesem Ausmaß, sein mag. Demzufolge ist der Organisationsgrad gegen Null gehend.

¹⁸ Vgl. § 10 Abs. 1 Ziff. 10 AuslG, der in Widerspruch steht zu § 120 BSHG.

Neben dieser Antizipierung von rechtlichen Konsequenzen in dem konkret übernommenen Fall versuche ich dem Mandanten weitere, real existierende, Ansprüche aufzuzeigen und deren Lösung vorzubereiten; denn gerade für Ausländer gilt die Aussage, daß Kenntnisse und Bewußtsein über bestehende Ansprüche bei weitem nicht das umfassen, was bereits an positivrechtlichen Regelungen besteht. Dies kann zwar kein Ersatz für an sich notwendige präventive Information sein, solange eine Alternative nicht geschaffen ist, muß ich aber versuchen, diese Lücke zu füllen.

2. Schwierig ist, welche Informationen ich dem ausländischen Mandanten bezüglich des Ausgangs seines Verfahrens gebe. Dabei handelt es sich nicht nur um mein psychisches Problem, sondern auch um ein objektives auf der Ebene der juristischen Normsetzung und dogmatischen Interpretation. Welche Auskünfte soll ich dem ausländischen Mandanten geben, der wissen will, ob seine politische Betätigung gegen »erhebliche Belange der BRD« (§ 6 Abs. 2 AuslG) verstoßen hat, und ob die Untersagung rechtmäßig war, da sie aus dem Gesichtspunkt der »Abwehr von Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung« geboten erschien? Welches Ergebnis soll ich bezüglich einer Ausweisung vorherhersagen, wenn ihm vorgeworfen wird, daß seine Anwesenheit »erhebliche Belange der BRD beeinträchtigt« (§ 10 Abs. 1 Ziff. 11 AuslG)? Kann ich ihm noch verständlich machen, daß er die administrativen Belastungen auf sich nehmen muß und Aufenthaltserlaubnis sowie Arbeitserlaubnis verwehrt werden, weil er keine Aufenthaltserlaubnis hat und daß diese nicht erteilt wird, solange er noch keine Arbeitserlaubnis hat?

Die angerissenen Fragen weisen auf ein grundlegendes Problem gerade im Ausländerrecht hin. Es fehlen klare normative Entscheidungen, mit der Konsequenz, daß Entscheidungsergebnisse nicht mehr vorhersehbar sind¹⁹. Dieser Zustand ist für Ausländer deswegen besonders bedrohlich, weil sie zu wenig in die gesellschaftlichen Verhältnisse integriert sind. Sie können sich daher nicht – wie große Teile der deutschen Bevölkerung – an gesellschaftlichen Normalitätsvorstellungen orientieren. Daher sind sie im besonderen Maße darauf angewiesen, Handlungsorientierungen über Rechtsnormen vermittelt zu bekommen.

Das Ausländergesetz enthält sich einer Entscheidung, nach welchen Kriterien beispielsweise eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen oder zu verlängern ist; diese Entscheidung wird nur scheinbar getroffen, indem auf die »Belange der BRD« verwiesen wird. Wie dieser allgemeine Rechtsbegriff auszulegen ist, befindet sich keineswegs in Form von nachprüfbar materiellen Kriterien in der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz. In dieser Ausführungsvorschrift werden hauptsächlich Verfahrensanleitungen an die ausführenden Beamten gegeben; weitere allgemeine Weisungen an die Beamten befinden sich in den Ministerialerlassen, Verwaltungsvorschriften der Länder und Dienstanweisungen bzw. Richtlinien der Behördenleiter. »Der repressive Charakter der Dienstanweisungen zwingt den ausführenden Beamten für jede positive Entscheidung selbst die Verantwortung zu übernehmen. Für den Ausländer bedeutet das eine unerträgliche Rechtsunsicherheit.«²⁰

Die verwirrende Vielzahl der ineinandergreifenden Gesetzestexte, Verwaltungsvorschriften und Erlasse, der weite Ermessensspielraum der Behörde, die kaum nachvollziehbare Kasuistik der Gerichte machen den Ausgang eines jeden »Falles« unvorhersehbar; das Gespräch mit dem Mandanten stellt sich nicht als Beratungs-, sondern eher als Ratesituation dar. Diese Erfahrungen der Ausländer mit unserer

19 Helmut Rittstieg, »Gesellschaftliche und politische Perspektiven des Ausländerrechts«, in: »Gastarbeiter«, S. 56 ff., 63, zit. Rittstieg.

20 Rittstieg, a. a. O., S. 50, 64.

Rechtspraxis, in der Recht und Unrecht vermischt ist, lassen Identifikation mit unseren Rechtsnormen kaum zu, deren Internalisierung ist aufgrund ihrer Widersprüchlichkeit zumindest brüchig, eine Anpassung lediglich oberflächlich. Neben diesen negativen Auswirkungen auf der Ebene des Rechtsbewusstseins bewirkt das Abgeschnittensein der Ausländer von der Planung ihrer Lebensumstände auch negative Folgen hinsichtlich ihrer psychischen Befindlichkeit²¹. Die erwartete oder erfolgte negative Entscheidung der Behörden oder Gerichte gefährdet und belastet die Beziehungen der Ausländer zu ihren Familienangehörigen, den Arbeitskollegen, Freunden und Nachbarn. Diese emotionale Unabgesichertheit läßt Gefühle der Ohnmacht und Hilflosigkeit aufkommen. Da sie sich mit ihren Interessen und Bedürfnissen nicht berücksichtigt sehen, werden sie passiv und fühlen sich – unänderlich – als Opfer fremder Interessen. Dabei nimmt die Fähigkeit, sich aufzulehnen und etwas zu verändern in dem Maße ab, in dem die Möglichkeiten sinken, auf die Entscheidungen Einfluß zu nehmen²². Von anderen und/oder sich selbst zur Handlungsunfähigkeit verurteilt, verfallen Ausländer in Angst und Depression, werden gefügig und manipulierbar; dies ist der Zustand, der sich, nur unzulänglich nachvollziehbar, hinter dem Abstraktum »Rechtsunsicherheit« verbirgt.

Die Situation der Unsicherheit über den Ausgang von Verfahren kann ich durch die Anwaltstätigkeit nicht grundlegend ändern. Ich kann nur die Tatsache und die Quelle der Unsicherheit benennen. Wenn dem Mandanten die Offenheit des Geschehensausganges klar ist, kann er den Einfluß dieser Situation auf sein Leben realistisch einschätzen. Mache ich als Anwältin in einer von mir nicht zu vertretenden Situation der Unsicherheit dem Mandanten Illusionen über den Ausgang des Verfahrens, dann hoffe ich, mir das Vertrauen des Mandanten zu erhalten. Mißtrauen zieht in der Regel den Entzug des Mandats und der Entlohnung nach sich. Illusionen über den Verfahrensausgang bringen Mißtrauen zum Schweigen, wenigstens bis zum Ende des Verfahrens.

Schiebe ich im Falle des Scheiterns die Verantwortung auf Ämter, Gerichte und Richter, so ist sicher, daß ich nie den eigenen Anteil am Scheitern meiner Tätigkeit herausbekomme. Zwar fühle ich mich dem Mandanten gegenüber nicht »schuldig«; belastet sind »die anderen«, wenn ich mich selbst auch nie so recht entlastet fühle, da ich – wenn auch nur insgeheim – alle Verantwortung für das Scheitern als eigenes Versagen interpretiere. Ich habe durch dieses Verhalten die Chance verpaßt, durch klare Äußerungen dem ausländischen Mandanten bei der Bewältigung seines Alltags zu helfen, ich habe weiterhin neue Unsicherheitsfaktoren in das Leben des Ausländers getragen, die Unsicherheit, eine tüchtige – untüchtige bzw. ehrliche – unehrliche Anwältin zu haben.

Im Falle des verlorenen Widerspruchs- oder Gerichtsverfahrens hinterlasse ich einen hilflosen, mißtrauischen Mandanten, der nicht gelernt hat, die Erfolgchancen in seinem Fall adäquat einzuschätzen, der allenfalls einem besseren Blender (Kollegen) sein Vertrauen und Geld schenken wird. Durch mein Verhalten habe ich mir und dem Mandanten die Erkenntnis versperrt, daß die Nichtvorhersehbarkeit von Entscheidungen ein Ergebnis des Abbaus von Rechtsstaatlichkeit ist, das andere Vorgehensweisen erfordert als »Blenden«. Ich lebe in dem Selbstbetrug, dem Mandanten gegenüber besonders geschickt aufgetreten zu sein und habe in Wirklichkeit verhindert, daß die Beteiligten ihre Illusionen erkennen.

3. Die vorherigen Ausführungen bezogen sich auf die Ebene des Verhältnisses vom Anwalt zum Mandanten. Im folgenden wollen wir anhand einiger Beispiele Aspekte

²¹ »Bräute«, S. 88.

²² Ute Holzkamp-Osterkamp, AS 28, S. 24; Kappeler u. a., a. a. O., S. 180.

thematisieren, die das Verhältnis des Anwalts gegenüber Behörden und Gerichten betreffen.

a) Gemäß § 7 Abs. 2 des Ausländergesetzes wird die Aufenthaltserlaubnis »befristet« oder »unbefristet« erteilt. Die hierzu ergangene Verwaltungsvorschrift sieht allerdings eine Befristung in der Regel längstens auf ein Jahr vor.²³ Die Folge ist, daß der Ausländer sich jedes Jahr erneut dem Ermessen der Behörde zu unterwerfen hat. Der Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis, der wiederholt positiv beschieden worden ist, kann aufgrund dieser Bedingungen auch abgelehnt werden. Die skizzierte rechtliche Konstellation birgt spezifische Gefahren für den Rechtsanwalt. Der Ausländer, dessen Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wurde, sieht sich in seinen Erwartungen enttäuscht. Obwohl sich sein Verhalten in der Vergangenheit nicht geändert hat, erhält er einen ablehnenden Bescheid. Dieser muß bei ihm auf Unverständnis stoßen und Aggressionen hervorrufen. Um das ihm zugefügte »Unrecht« rückgängig zu machen, sucht er den Rechtsanwalt auf. Der wird als erstes stutzig beim Begriff der »Belange der BRD«, die angeblich der erneuten Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Wege stehen sollen. Das erste, was dem Rechtsanwalt spontan einfällt ist, daß die Aufenthaltserlaubnis für seinen Mandanten die Belange der BRD nicht gefährdet. Ein Widerspruch ist schnell gemacht, der Mandant über die prompte Erledigung seines Anliegens befriedigt.

Das mißliche an dieser Vorgehensweise ist, daß sich der Rechtsanwalt auf die von der Behörde vorgegebene Argumentationsstruktur einläßt. Er überprüft nicht mehr das Problem bzw. den rechtlichen Kontext, in dem das Problem steht, sondern akzeptiert die Problemdefinition der Behörde. Rittstieg²⁴ hat darauf hingewiesen, daß die wiederholte Befristung der Aufenthaltserlaubnis die Funktion eines Widerrufsvorbehalts ausübt, der analog des Widerrufsvorbehalts bei Kettenverwaltungsakten nur aus besonderen Gründen ausgeübt werden darf.²⁵ Diese Argumentation beinhaltet mehr Schutz für den Ausländer. Solange sich der Rechtsanwalt darauf beschränkt, die Auffassung der Behörde bloß zu negieren, macht er es sich unmöglich, diese rechtsstaatliche Argumentationen in das Verfahren einzuführen.

b) Gem. § 7 Abs. 3 des Ausländergesetzes kann eine Aufenthaltserlaubnis mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Bei Arbeitnehmern, denen eine Arbeitserlaubnis erteilt ist, ist in der Regel die Aufenthaltserlaubnis mit der Auflage verbunden, kein Gewerbe auszuüben. Beantragt ein Arbeitnehmer, diese Auflage zu ändern und ihm die Ausübung eines Gewerbes zu gestatten, so befürwortet die Behörde diesen Antrag nur, wenn für das Gewerbe ein »Bedürfnis oder ein sonstiges allgemeines oder wirtschaftliches Interesse besteht«.²⁶ Dieses Interesse wird bejaht, wenn in der Stadt oder dem Stadteil das betreffende Gewerbe »unterrepräsentiert« ist und dadurch »Versorgungslücken« entstehen.²⁷ Wird ein Rechtsanwalt von einem Ausländer mit dem Problem der Gewerbeerlaubnis konfrontiert, so drängt sich auch hier eine spezifische Argumentationsweise auf: Der Rechtsanwalt behauptet die Unterrepräsentation und die dadurch auftretenden Versorgungslücken im betreffenden Gewerbe. Diese Argumentation ist dem Mandanten einleuchtend, für den Rechtsanwalt bedeutet sie ein geringes Maß an Aufwand; beides Bedingungen, die den Rechtsanwalt motivieren, an der spontan entwickelten Problembewältigung

²³ Vgl. Nr. 4 AuslGVwv zu § 7 AuslG, abgedruckt in: W. Kanein, »Ausländergesetz«, Kommentar, 2. A., München 1974, S. 37.

²⁴ Rittstieg, a. a. O., S. 69.

²⁵ Kloepfer, »Kettenverwaltungsakte und Widerrufsvorbehalt«, in: DVBl. 1971, S. 371 ff. zit.: nach Rittstieg, a. a. O., S. 69.

²⁶ Vgl. Nr. 4 der Richtlinien für die Ausübung eines Gewerbes durch Ausländer für die Zusammenarbeit der Gewerbebehörden mit den Ausländerbehörden, zit.: Richtlinien.

²⁷ Nr. 4 der Richtlinien.

festzuhalten. Die Reduktion dieser Argumentation besteht auch hier darin, daß der Rechtsanwalt die juristischen Rahmenbedingungen, wie sie von der Behörde behauptet werden, akzeptiert und nur im Ergebnis eine andere Bewertung erreichen will. Implizit unterstellt der Rechtsanwalt, daß die Behörde feste Kriterien habe, mit deren Hilfe sie eine Unterrepräsentation feststellen kann und dies auch festgestellt hat. Mit dieser Unterstellung verzichtet er auf ein Mittel, die Behörde zur Offenlegung des Entscheidungsprozesses zu bringen. Der Rechtsanwalt übernimmt die Begrifflichkeit der Behörde, ohne zu merken, daß er damit die Bandbreite der möglichen Entscheidungen reduziert; er entwickelt keine Phantasie, über den von der Behörde vorgegebenen Problemhorizont hinaus neue Gesichtspunkte einzuführen. Das kurzschlüssige Vorgehen des Rechtsanwalts macht es gleichzeitig unmöglich, ein bestimmtes rechtliches Problem zu thematisieren. Gedacht ist hier an das Verhältnis vom Ausländerrecht zum Gewerberecht. Mit der Prüfung der Unterrepräsentation wird der Ausländerbehörde gestattet, die Gewerbeerlaubnis aus scheinbar aufenthaltsrechtlichen Gründen zu verweigern. Was in der Form eines aufenthaltsrechtlichen Problems erscheint – die Änderung einer Auflage in der Aufenthaltserlaubnis – ist tatsächlich ein gewerberechtliches. Die Ausländerbehörde steuert die Zahl der ortsansässigen Gewerbebetriebe, obwohl die Gewerbebefreiung allgemein – also auch für Ausländer – gilt. Diese Argumentationsmöglichkeit bleibt dem Rechtsanwalt verschlossen, wenn er sich auf die von der Behörde vorgegebene Argumentationsebene einläßt.

c) Bereits in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) ansässige Ausländer bedürfen zur Ausübung einer Arbeitstätigkeit – wie andere Ausländer – einer Arbeitserlaubnis. Ein entsprechender Antrag auf eine Arbeitserlaubnis kann mit der Begründung versagt werden, es bestehe ein Überhang an Arbeitssuchenden, der Arbeitsmarkt sei nicht »ausgeglichen«. Gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 des AFG sei die Arbeitserlaubnis »nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles« zu erteilen. Ein Ablehnungsbescheid mit dieser Begründung bewirkt, daß sich der Rechtsanwalt spontan auf die Seite des betroffenen Mandanten stellt: Denn mit gleicher Berechtigung könnte aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen der gegenteilige Schluß gezogen werden. Es besteht mithin die Gefahr, daß die Beliebigkeit in der Begründung des ablehnenden Bescheids den Rechtsanwalt veranlaßt, nun seinerseits mit gleicher Beliebigkeit das Gegenteil zu behaupten. Außerhalb dieses Denkschemas bleiben Bemühungen, das tatsächliche Problem rechtlich einzuordnen. Rittstieg²⁸ hat in diesem Zusammenhang auf eine systematische Gesetzesauslegung hingewiesen: Welche Gesichtspunkte unter den Arbeitsmarktkriterien des § 19 Abs. 1 Satz AFG Berücksichtigung finden sollen, ergibt eine Auslegung der §§ 1, 2, 18 Abs. 1 Satz 3 des AFG. Danach soll die Bundesanstalt für Arbeit einen »ausgeglichenen Arbeitsmarkt«²⁹ anstreben (§ 2 Ziff. 1 AFG),³⁰ indem sie bei der Anwerbung gem. § 18 Abs. 1 Satz 3 AFG den »schutzwürdigen Interessen deutscher Arbeitnehmer und der deutschen Wirtschaft« Vorrang gibt. Da die zuletzt gem. § 18 Abs. 1 Satz 3 AFG angeführten Kriterien nicht in § 19 AFG wiederholt werden, dürfen sie nicht durch die Arbeitsämter Berücksichtigung finden.³¹ Ein ausgeglichener Arbeitsmarkt kann

²⁸ Rittstieg, H., »Steuerung der Ausländerbeschäftigung nach deutschem und internationalen Recht«, in: NJW 1978, S. 1078 ff., zit. Rittstieg NJW 1978.

²⁹ Rittstieg, NJW 1978, S. 1079.

³⁰ § 2 Ziff. 1 AFG lautet: »Die Maßnahmen nach diesem Gesetz haben insbesondere dazu beizutragen, daß 1. weder Arbeitslosigkeit . . . noch ein Mangel an Arbeitskräften eintreten oder fortauern.«

³¹ Rittstieg, NJW a. a. O.; vgl. auch Bertold Huber, »Illegale Ausländerbeschäftigung und ökonomische Krise«, in: DuR Heft 4/1971, S. 370 ff.

nicht durch Versagung der Arbeitserlaubnis mit Hilfe des § 19 AFG angestrebt werden. Solange der Rechtsanwalt in den Denkbahnen verbleibt, wie sie im Ablehnungsbescheid vorgezeichnet sind, kann er Alternativen dieser Art nicht ausnützen.

d) Die skizzierten Beispiele weisen auf ein strukturelles Problem der Rechtsanwalts-tätigkeit hin. An den einzelnen Rechtsanwalt werden jeweils ganz individuelle Probleme herangetragen. Die Bezahlung durch seinen Mandanten – die Antizipation dessen, was Mandanten von ihm erwarten – bewirkt, daß er wie sein Mandant auf das Ergebnis fixiert ist. Es ist ihm gleichgültig, wie das Ergebnis begründet wird. Der Rechtsanwalt ist deswegen strukturell in Gefahr, die allgemeinen gesellschaftlichen und die allgemeinen juristischen Rahmenbedingungen, die sich im Einzelfall seines Mandanten ausdrücken, zu negieren und sich auf Argumentationsmuster zu beschränken, die die Behörde selbst verwendet und vorgibt. Den einzelnen Fall kann der Rechtsanwalt unter Umständen zugunsten seines Mandanten entscheiden, obwohl oder gerade weil der Rechtsanwalt Probleme nicht grundsätzlich thematisiert. Argumentationen, die die normale Praxis der Behörden in Frage stellen, signalisieren der Behörde Dissens, der über den Einzelfall hinausgeht. Dieser grundsätzliche Dissens scheint die Bedingungen für einen positiven Bescheid durch die Behörde zu reduzieren. Komme ich im Einzelfall lediglich zu einem anderen Ergebnis, so bedeute ich der Behörde grundsätzlichen Konsens. Mit diesem Vorgehen scheint eine Bedingung geschaffen zu sein, die die Behörde »wohlwollend« stimmt. Diese Annahme ist unseres Erachtens unzutreffend. Denn die argumentative Reduktion auf die Ebene, die die Behörde vorgibt, bewirkt, daß der Behörde ein anderes Ergebnis als das von ihr gefundene überhaupt nicht klar gemacht werden kann. Behörden produzieren Entscheidungen nach Standards, wie sie zum Teil in Verwaltungsvorschriften niedergelegt sind. Wenn sich der Rechtsanwalt auf diese Ebene einläßt, kann er vielleicht durch persönliches Verhalten – dessen widerwärtigste Form das »Kungeln« ist – die Entscheidung beeinflussen. Er ist im übrigen argumentativ hilflos; er macht sich abhängig und stellt die Entscheidung in das Belieben der Behörde. Dagegen kann eine Interpretation, die grundsätzlicher die behördliche Praxis in Frage stellt, die Chance eröffnen, mit der Behörde in eine Diskussion einzutreten mit der weiteren Konsequenz, daß sich die Behörde gezwungen sieht, von ihrem routinemäßigen Verhalten abzuweichen. Das ist eine Voraussetzung, die die Bedingungen für den Erfolg im Einzelfall optimiert. Abgesehen davon hat diese Art der Vorgehensweise den – psychisch spürbaren – Vorteil, daß der Rechtsanwalt selbst die Entscheidungsstruktur mitgestaltet und sich nicht gänzlich abhängig macht von der Behörde.

Die Einführung von rechtstaatlichen Argumentationen setzt deren Kenntnis voraus; als einzelne Anwältin bin ich nicht in der Lage, mich auf allen Rechtsgebieten so zu qualifizieren, daß ich außer der herrschenden Meinung auch noch über Spezialwissen verfüge. Wie wir gezeigt haben, bewirkt die unpräzise Ausgestaltung des Ausländergesetzes – ein Befund, der für andere Rechtsgebiete gleichermaßen zutreffend ist –, daß der Rechtsanwalt quasi mit Alltagswissen die Generalklauseln handhaben kann, ohne wirklich rechtlich argumentieren zu müssen. Eine Rechtsanwaltspraxis, die sich das Ziel setzt, ihre Mandanten *rechtlich* optimal zu vertreten, stößt an zeitliche, ökonomische und psychische Grenzen des einzelnen. Die Relativierung dieser Grenzen kann nur in einem kollektiven Diskussionsprozeß wirksam angegangen werden; hier ist das Arbeitsfeld von demokratischen Rechtsanwaltsorganisationen.

e) Die Struktur der Rechtsanwaltspraxis birgt tendentiell die Gefahr, den Einzelfall isoliert als bloßes individuelles Problem zu behandeln und auf die Durchsetzung rechtswissenschaftlicher und allgemein-politischer Ansprüche zu verzichten. Die

mögliche Kollision unterschiedlicher Ansprüche zeigt sich noch schärfer im Asylrecht. Die sprunghafte Erhöhung von Asylanträgen in den letzten Jahren hat ihre Ursache unter anderem darin, daß – in welchem Zahlenverhältnis auch immer – ein Teil der Asylanten aus ökonomischen und nicht aus politischen Gründen ihre Heimatländer verlassen hat. Dies ist ein Faktum. Wird der Rechtsanwalt von einem Asylanten aufgesucht, der für ihn erkennbar aus rein ökonomischen Gründen und nicht aus politischen Gründen Asyl begehrt, so entsteht für den Rechtsanwalt eine widersprüchliche Situation. Ein Asylrecht aus wirtschaftlichen Gründen gibt es nicht. Soll er deswegen seine Mandanten raten, politische anstelle von wirtschaftlichen Gründen vorzuschieben? Vordergründig drängt sich eine bejahende Antwort aus zwei Gründen auf. Erstens muß der Rechtsanwalt annehmen, daß der betreffende Ausländer das Asylverfahren in jedem Fall durchführen wird. Denn welche Alternativen bleiben dem Ausländer sonst? Wenn ich den Fall nicht annehme, übernimmt ihn ein anderer Rechtsanwalt. Zweitens kann der Rechtsanwalt sicher sein, daß die Rückkehr des Ausländers in sein Heimatland dessen materielle Situation entscheidend verschlechtert. Ist es dann nicht legitim, den Ausländer mit juristischen Tricks vor Verhältnissen zu bewahren, für die der Ausländer in keiner Weise verantwortlich ist? Diese Problemsicht erklärt sich aus der Perspektive des einzelnen Rechtsanwalts. Die Beschränkung der Perspektive wird deutlich, wenn man die Ebene des einzelnen Rechtsanwalts verläßt. Betrachtet man die gegenwärtige Entwicklung in der Asylpraxis, so lassen sich Tendenzen erkennen, das politische Asylrecht einzuschränken. Diese Einschränkung wird legitimiert mit dem »Mißbrauch des Asylrechts«. Damit ist der zum Teil zutreffende Vorwurf gemeint, daß politische Gründe für den Asylantrag vorgeschoben werden. Der »Mißbrauch des Asylrechts« dient nun dazu, über aus wirtschaftlichen Gründen motivierte Asylanträge hinaus generell das Asylrecht restriktiv zu handhaben. Beschränkt wird mithin auch das politische Asylrecht. Im Ergebnis läßt sich also feststellen, daß das aus der Sicht des einzelnen Rechtsanwalts plausible Vorgehen, wirtschaftlich begründete Asylanträge als politisch begründete auszugeben, im Falle ihrer Verallgemeinerung durch viele Rechtsanwälte mit dazu beiträgt, den Anwendungsbereich des politischen Asylrechts zu reduzieren. Die aus der Sicht des einzelnen Rechtsanwalts plausible Strategie taugt nur solange, wie sie nicht verallgemeinert wird!

Der Widerspruch zwischen Pragmatismus im Einzelfall und allgemeiner Strategie ist für den einzelnen Rechtsanwalt nur zum Teil auflösbar. Er kann und muß unseres Erachtens die Übernahme solcher Mandate ablehnen, die für ihn klar erkennbar keine politischen Asylanten sind. Die Grenzziehung im Einzelfall dürfte ihn allerdings überfordern. Hier bietet sich unseres Erachtens Kooperation mit solchen Organisationen wie Amnesty International an: a. i. beurteilt vorab die Chance des betreffenden Ausländers, Asylrecht gewährt zu bekommen. Nur wenn a. i. den Asylantrag als chancenreich befürwortet, übernimmt der Rechtsanwalt das Mandat für das Asylverfahren. Diese Kooperation hat einen entscheidenden Vorteil: Der einzelne Rechtsanwalt wird davon entlastet, als einzelner den politischen Effekt seines Handelns bestimmen zu müssen. An seiner Stelle übernimmt a. i. die politische Verantwortung. Das Risiko einer politischen Fehleinschätzung von a. i. führt zur Schwächung der Organisation, die Antizipierung dieses Risikos in der Organisation ist ein Mittel, Fehleinschätzungen zu vermeiden. Demgegenüber wirkt sich die politische Fehleinschätzung des Rechtsanwalts auf ihn nicht aus; sie geht langfristig zu Lasten des politischen Asylrechts, was dem einzelnen Rechtsanwalt in seiner Praxis verborgen bleibt. Anders als die Organisation hat der Rechtsanwalt keine Kontrollmöglichkeit zur Überprüfung des politischen Effekts seines Handelns.

4. Das Faktum, daß ich für meine Tätigkeit von meinen Mandanten bezahlt werde, ist unter verschiedenen Aspekten problematisch. In einem noch größeren Umfang als bei deutschen Unterschichtangehörigen ist der Kontakt zu den Behörden wesentliches Moment im Leben des Ausländers. Anträge bezüglich der Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis, Wohnberechtigungsschein, Kindergeld etc. müssen gestellt, Meldeauflagen erfüllt werden; gegen negative Entscheidungen der Behörde muß Widerspruch eingelegt werden. Diese Situation ist besonders nachteilig, wenn man berücksichtigt, daß die fehlende Handlungskompetenz, verschärft durch die Sprachunkenntnis, die Durchsetzungsfähigkeit erheblich sinken läßt. Bleiben Ausländer aufgrund negativer Erfahrungen passiv, so bekommen sie nicht nur weniger gemessen an ihren Ansprüchen, sie laufen gleichzeitig Gefahr, gegen Auflagen zu verstoßen und sich illegal zu verhalten. Ein Hauptteil meiner anwaltlichen Tätigkeit besteht in der Auseinandersetzung mit den Behörden, wobei ich mich im sogenannten vorgerichtlichen Bereich bewege, mit der Folge, daß Armenrecht nicht gewährt wird. Hier Abhilfe zu schaffen, ist genauso in weiter Ferne wie dringend erforderlich, um die Benachteiligung ausländischer Mandanten aufzufangen.

Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe, die gem. § 27 Abs. 2 BSHG in besonderen Lebenslagen auch in weiteren als den ausdrücklich im Gesetz geregelten Fällen – wie etwa der nicht geregelte Fall der Inanspruchnahme von Rechtsrat – gewährt werden kann, kommt allenfalls für Asylanten in Betracht. Diese können während des schwebenden Asylverfahrens nicht ausgewiesen werden. Aber auch in diesen Fällen sind die Sozialbehörden äußerst zurückhaltend, ein Erfolg konnte bisher noch nicht verbucht werden. Ich versuche, die Kosten für meine Tätigkeit möglichst gering zu halten, indem ich z. B. die Kinder der Mandanten oder Kinder aus unserer Nachbarschaft dolmetschen lasse³².

Bei völliger Insolvenz bleibt der Verweis auf Organisationen wie »amnesty international«; ansonsten vereinbare ich Ratenzahlung, auf deren Einhaltung ich allerdings bestehe, da meiner Erfahrung nach ein »kostenloser Anwalt« einen ebenso schlechten Ruf genießt wie ein »Geldschneider«. Meine Abrechnung erfolgt prinzipiell entsprechend der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung, was ich bei meiner Tätigkeit sehr entlastend finde. Die BRAGO, auf die ich zu Anfang der Beratung schon verweise, stellt klar, daß ich für meine Tätigkeit als Rechtsanwältin bezahlt werde und zwar nach festgelegten Sätzen; ich werde für die Entfaltung der Tätigkeit an sich und nicht etwa für Erfolg oder Mißerfolg entlohnt. Damit ist auch klargestellt, daß mein Verhalten nicht beliebig über Geld steuerbar ist. Vorstellungen über rechtliche Strategien, meine Ziele, die ich im Berufsalltag verwirklichen will, lasse ich nicht fallen, weil ich mich auf den Erfolg verpflichtet habe. Wenn ich erst die Haltung entwickelt habe, daß ich den Erfolg »will«, weil ich hierfür bezahlt werde, so lasse ich mich auch hoch bezahlen, weil ich den Erfolg – um jeden Preis – will.

³² Dies ist übrigens ein Prinzip, das sich nicht nur unter dem ökonomischen Aspekt bewährt hat, sondern auch unter dem der Kontrolle. Zehn- bis zwölfjährige Kinder können relativ gut deutsch und übersetzen ziemlich exakt; hierdurch erhält der Mandant mehr und genauere Informationen über meine Tätigkeit, was seine Kompetenzen und Möglichkeiten der kaum bestehenden Kontrolle erhöht. Außerdem gehören Heranwachsende keinen dubiosen Organisationen an, die die Ausländer in einer vorhandenen oder auch nicht vorhandenen Notlage zu einem Anwalt führen, um sie zusätzlich finanziell zu belasten.